

zuletzt geändert am 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119, 131), ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

V

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Heilberufe sowie der Altenpflegerberufe vom 23. März 1994 (Amtl. Anz. S. 877) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 27. Dezember 2019

Der Senat

Amtl. Anz. S. 17

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 15. Januar 2020, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 7. Januar 2020

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 19

Ungültigkeitserklärung von Ausweisen zur Befreiung von der Anleinpflcht nach § 9 Absatz 1 HundeG

Der Nummernkreis A 1425 bis A 1454 von gelben Ausweiskarten wird nach Verlust auf dem Postweg zum Sachverständigen mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 19

Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Teilwegefächern im Stadtteil Billbrook – Moorfleeter Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billbrook, belegene Teilwegefächere Moorfleeter Straße (Flurstück 1783 teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefächere liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.139, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. Dezember 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 19

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Im Bezirksamt Hamburg-Nord ist das kleine Dienstsiegel Nummer 54 missbräuchlich verwendet worden. Das Siegel wird für ungültig erklärt.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 19

Widmung von Wegefächere im Bezirk Wandsbek – Ole Wisch –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Ole Wisch (Flurstück 2672 [heute 2672 teilweise]), von Fabriciusstraße bis Olewischtwiet verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Barmbeker Markt 22, 22081 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 19. Dezember 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 19

Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg (TUHH)

Vom 27. November 2019

Der Akademische Senat der Technischen Universität Hamburg hat am 27. November 2019 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die nachstehende Wahlordnung zum Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg (TUHH) beschlossen:

§ 1

Wahlsystem, Bekanntmachungen, Geschlechterbezeichnungen

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senats der TUHH (§ 85 HmbHG in Verbindung mit § 12 der Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017, Amtl. Anz. 2018 S. 1474) werden getrennt nach Gruppen (§ 2) in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Eine universitätsöffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung findet unbeschadet der Veröffentlichung per Aushang auch statt, wenn die Bekanntmachung im Internet erfolgt. Auf der Startseite der TUHH ist auf die Wahl hinzuweisen. Die Wahlleiterin oder der Wahl-

leiter kann von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bekanntmachungen über weitere elektronische Kommunikationsmittel zu verbreiten.

(3) Sofern in dieser Wahlordnung für Personen weibliche und männliche Bezeichnungen ohne einen das männliche oder das weibliche Geschlecht konkretisierenden Zusatz verwendet werden, schließen diese Bezeichnungen auch Personen ein, die personenstandsrechtlich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören.

§ 2

Gruppen

(1) Je eine Gruppe für die Vertretung im Akademischen Senat bilden:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Studierenden,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Zu den Angehörigen einer der in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Gruppen zählt auch, wer einer solchen Gruppe durch Satzung der TUHH nach § 10 Absatz 2 HmbHG zugeordnet ist.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer einer Gruppe nach § 2 angehört, außer der Gruppe der Studierenden mit wenigstens 50% der Arbeitszeit an der TUHH tätig ist und im Wahlverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch eigenhändig unterschriebene Erklärung bestimmen, in welcher der in Betracht kommenden Gruppen sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung gilt nur für die jeweils bevorstehende Wahl des Akademischen Senats. Sie muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ende einer von ihr oder ihm zu bestimmenden und universitätsöffentlich bekannt zu machenden Frist zugegangen sein. Falls innerhalb der Frist keine oder eine nicht formgerechte Erklärung abgegeben wird, erfolgt eine Zuordnung der oder des Wahlberechtigten zu der ersten nach der Reihenfolge des § 2 Absatz 1 einschlägigen Gruppe.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter, der Wahlvorstand bzw. der Briefwahlvorstand und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich; sie kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gilt in der Regel nicht die Überlastung mit dienstlichen Aufgaben. Die Mitglieder sind in angemessenem Umfang von ihren dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

(4) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlorgane dürfen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die mit

ihnen kandidierenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht mitwirken, wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sein könnten.

(5) Die Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in mehreren Wahlvorständen.

§ 5

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Er kann gegen Entscheidungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters über die Wahlberechtigung, die Berufung zum Wahlvorstand und die Zulassung von Wahlvorschlägen angerufen werden und entscheidet über Zweifelsfragen zum Wahlverfahren und zur Stimmenauszählung, soweit es diese Ordnung vorsieht.

(2) Der Wahlausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Maßnahmen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter widersprechen und nach ihrer oder seiner Anhörung durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen.

(3) Dem Wahlausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe nach § 2 Absatz 1 an. Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt jeweils zwei Jahre. Der Wahlausschuss ist zu ergänzen, sobald ein Mitglied ausscheidet.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Wahlleitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine stellvertretende Wahlleiterin oder einen stellvertretenden Wahlleiter. Wahlleiterin oder Wahlleiter und stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sollen unterschiedlichen Geschlechts sein.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt eine Liste der personellen Besetzung des Akademischen Senats.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Für Urnenwahlen bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand und für Briefwahlen einen Briefwahlvorstand.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses. Dem Briefwahlvorstand obliegt lediglich die Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand bzw. der Briefwahlvorstand soll aus einer oder einem Angehörigen der Verwaltung als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und aus zwei weiteren Mitgliedern bestehen, die verschiedenen Gruppen angehören.

(4) Über Einsprüche gegen Bestellungen zum Wahlvorstand oder zum Briefwahlvorstand nach Absatz 1 entscheidet der Wahlausschuss abschließend.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die nach § 23 gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

(2) Für den Wahlprüfungsausschuss gilt § 5 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 9

Wahlverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (Wahlverzeichnis) wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geführt. Es ist in Gruppen zu gliedern. Innerhalb der Gruppe sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen zu führen. Das Wahlverzeichnis für die Studierenden ist die Matrikel. Das Wahlverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden

(2) Das Wahlverzeichnis wird spätestens drei Wochen vor dem Wahltag geschlossen. Das Wahlverzeichnis ist auch nach seiner Schließung bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält oder wenn zur Überzeugung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters offensichtlich ist, dass sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach § 2 Absatz 1 geändert hat. Dasselbe gilt, wenn offensichtlich ist, dass die Wahlberechtigung einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Wählerin oder eines im Wahlverzeichnis eingetragenen Wählers nicht vorliegt oder wenn eine bisher im Wahlverzeichnis nicht eingetragene Person in einer Gruppe nach § 2 Absatz 1 wahlberechtigt ist.

(3) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von der oder dem Betroffenen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag ein mit Begründung versehener Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einsprucherhebende oder den Einsprucherhebenden.

(4) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum dritten Tag nach der Schließung des Wahlverzeichnisses Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingelegt werden. Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden.

(5) Über Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters in den Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 ist die oder der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Im Falle des Absatzes 3 kann die oder der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 4 die oder der von der Streichung Betroffene die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder dem Wahlausschuss zu stellen.

(7) Das Wahlverzeichnis wird von der Bekanntmachung der Wahl bis zu drei Wochen vor dem Wahltag in dem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter angegebenen Raum während der Dienststunden zur Einsicht der Mitglieder der TUHH ausgelegt. Die Auslegung des Wahlverzeichnisses kann daneben oder ersatzweise auch auf den Internetseiten des Wahlamtes der TUHH vorgenommen werden.

§ 10

Ort und Zeit der Wahlen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort, Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen.

(2) Die Wahlen sollen unter Berücksichtigung der Amtszeiten der Gruppenmitglieder des Akademischen Senats während der Vorlesungszeiten des Sommersemesters möglichst im Mai eines Jahres stattfinden. Dies gilt nicht für vorzeitig erforderlich werdende Neu- oder Nachwahlen.

§ 11

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt den Wahltag und die Zahlen der von den Gruppen zu besetzenden Sitze in geeigneter Weise bekannt.

(2) Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung an die wahlberechtigten Mitglieder verbunden, innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist Wahlvorschläge einzureichen.

(3) In der Wahlbekanntmachung weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Förderung einer Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben zur Geschlechtergleichstellung auch darauf hin, dass sich die Wahlvorschläge nach Möglichkeit an den in § 12 Absatz 3 enthaltenen Regelungen orientieren sollen. An eine bestimmte Formulierung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dabei nicht gebunden.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ein oder mehrere Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen; sie oder er kann auch selbst vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag bildet eine Liste. Außer in den Fällen des Selbstvorschlages ist dem Wahlvorschlag eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.

(2) In jedem Wahlvorschlag soll außer der Bewerberin oder dem Bewerber eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Mit der Bewerberin oder dem Bewerber ist auch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Wird jemand als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen, so gilt ihre oder seine darüber hinaus erfolgende Benennung als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers als nicht erfolgt.

(3) Ein zu einer Liste zusammengefasster Wahlvorschlag soll mindestens 40 vom Hundert weibliche und mindestens 40 vom Hundert männliche Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Abweichend hiervon soll in einer Liste mit drei Bewerbungen mindestens eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts zur Wahl vorgeschlagen werden. Falls vorhanden, sollen auch Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die personenstandsrechtlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören und Interesse an einer Bewerbung angemeldet haben.

(4) Zu Listen zusammengefasste Wahlvorschläge müssen die Reihenfolge der Bewerbungen erkennen lassen. Ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge zweifelhaft, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen. Ist bei mehreren Bewerbungen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, so gilt ihre oder seine Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste; von den Übrigen wird sie oder er gestrichen.

(6) Falls keine besondere Bestimmung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder der auf diesem Platz genannte Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbar Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Wahlvorschläge.

§ 13

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die eingegangenen Vorschläge und fasst sie nach Gruppen getrennt und in der Reihenfolge ihres Eingangs zu Vorschlagslisten zusammen.

(2) Die zugelassenen Vorschlagslisten werden nach Ablauf der Vorschlagsfrist universitätsöffentlich bekannt gemacht.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Nichtzulassung ihrer oder seiner Bewerbung oder gegen die Wahlvorschlagsliste innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestimmenden Frist Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Frist darf nicht kürzer als drei Werkzeuge sein. Sie beginnt mit der universitätsöffentlichen Bekanntmachung. Hilft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Einwendungen nicht ab, hat sie oder er sie dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Einwendungen, denen der Wahlausschuss nicht gefolgt ist, können im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden.

(4) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Vorgeschlagenen nach Ablauf der Vorschlagsfrist, ist sie oder er von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste zu streichen.

§ 14

Stimmzettel

(1) Auf Grund der Vorschlagsliste werden für jede Gruppe gesonderte Stimmzettel hergestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die Ausgestaltung der Stimmzettel. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin oder den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie sie oder er gewählt hat.

(2) Die technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Verwaltung der TUHH.

§ 15

Wahlhandlung und Sitzverteilung

(1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Jede Wählerin oder jeder Wähler kann ihre oder seine Stimme nur einer Liste geben. Sie oder er kann so viele Personen auf der Liste ankreuzen, wie Sitze für die Gruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Bewerbervorschlagsliste. Nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber bilden in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Rang nach ihrer Mitgliedsbewerberin oder ihrem Mitgliedsbewerber bzw. seiner Mitgliedsbewerberin oder seinem Mitgliedsbewerber ein.

(4) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.

(5) Sofern die Zahl der Bewerber einer Liste geringer ist, als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden diese Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

(6) Der Akademische Senat ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe nicht oder in nicht ausreichender Zahl die ihnen im Gremium zustehenden Sitze einnehmen oder dieser Gruppe keine oder in nicht ausreichender Zahl wahlberechtigte Personen angehören. Eine Abwahl von Mitgliedern, Stellvertreterinnen, Stellvertretern oder Angehörigen der Reserveliste ist ausgeschlossen.

§ 16

Art der Wahl

(1) Die Wahlen werden für die Gruppe der Studierenden grundsätzlich als Urnenwahl, für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Gruppe des akademischen Personals und die Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals grundsätzlich als Briefwahl unter Nutzung der Haus- oder Behördenpost durchgeführt.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter kann beschließen, dass abweichend von Absatz 1 die Wahlen für die Gruppe der Studierenden als Briefwahl oder die Wahlen

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Gruppe des akademischen Personals und die Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals für einzelne oder alle Gruppen als Urnenwahl durchgeführt werden.

(3) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl zu geben, wenn die Wahlen für sie oder ihn als Urnenwahlen stattfinden.

§ 17

Urnenwahl

(1) Die Wahlhandlung ist für die Angehörigen der TUHH öffentlich.

(2) Die Verwaltung der TUHH stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(3) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe. Während der Öffnungszeiten müssen im Wahlraum mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Gruppen angehören, gleichzeitig anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt.

(5) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorganges und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

(6) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel.

(7) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlzelle. Die Wählerin oder der Wähler macht dort gemäß § 15 Absatz 2 durch entsprechende Kreuze auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, wen sie oder er wählt und faltet anschließend den Stimmzettel noch in der Wahlzelle in der Weise, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Wählerin oder ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

(8) Bevor die Wählerin oder der Wähler in Gegenwart des Wahlvorstandes den gefalteten Stimmzettel in die Urne wirft, ist die Identität der Wählerin oder des Wählers mit der oder dem im Wahlverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten zu überprüfen. In Zweifelsfällen hat sich der Wahlvorstand durch Vorlage von Ausweisen von der Identität der Person zu überzeugen. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung nach. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlverzeichnis.

(9) Nach Schluss des Wahlvorgangs übergibt der Wahlvorstand die ungeöffnete Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

§ 18

Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlunterlagen nicht, werden sie den

Studierenden an ihre Wohnanschrift, den übrigen Wählerinnen und Wählern in der Regel per Haus- oder Behördenpost an ihre Dienstadresse zugesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber dem Wahlamt schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich im Wahlamt ausgehändigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt. Der Rücksendeumschlag ist als Freiumsschlag zu kennzeichnen, wenn die Wählerin oder der Wähler der Gruppe der Studierenden angehört oder sie bzw. er dies bei anderer Gruppenzugehörigkeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragt.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet, ihn in den Wahlumschlag legt und diesen gegebenenfalls gefaltet unter Verwendung des Rücksendeumschlags der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass er bis zum Abschluss der Wahl vorliegt. Die Wählerinnen und Wähler der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe des akademischen Personals und der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals sind gehalten, die Übersendung im Wege der Haus- oder Behördenpost vorzunehmen, unbeschadet der Zulässigkeit einer Nutzung anderer Übermittlungswege. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumsschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Rücksendeumschläge dem zuständigen Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

§ 19

Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der Technischen Universität hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,

4. mehr Namen oder andere Namen gekennzeichnet werden, als Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe zu wählen sind oder wenn ein Name mehrfach gekennzeichnet ist,
5. er Zusätze enthält oder sonst in einer Weise verändert ist, die einen Rückschluss auf die Person der Wählerin oder des Wählers ermöglicht,
6. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit des Stimmzettels. Hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet der Wahlausschuss endgültig.

§ 20

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und in Anwesenheit des Wahlausschusses das Ergebnis der Wahl. Die Ermittlung ist universitätsöffentlich.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest:

1. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den einzelnen Gruppen,
4. die Höhe der Wahlbeteiligung.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ferner fest, welche Bewerberinnen oder Bewerber als Mitglieder und welche als stellvertretende Mitglieder in den Akademischen Senat gewählt worden sind.

(4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den Mitgliedern der Wahlvorstände unterzeichnet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis mit den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Angaben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 bekannt.

(6) Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 21

Freie Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze

(1) Freie Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied des Gremiums und das Mitglied der Reserveliste mit der jeweils höchsten Stimmenzahl einander zugeordnet werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Bewerbervorschlagsliste.

(2) Reicht die Reserveliste nicht aus, um alle freien Stellvertreterinnen- und Stellvertreterplätze zu besetzen, vertreten die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlergebnisses erforderlichenfalls ein zweites Mitglied.

§ 22

Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied aus dem betreffenden Gremium ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus, wenn

1. die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
3. es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf seinen Sitz verzichtet.

Ein Sitz wird auch dann frei, wenn ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechend.

(2) In einen frei gewordenen Sitz rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Neue Stellvertreterin oder neuer Stellvertreter wird die oder der jeweils an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerberin oder Bewerber.

(3) Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht nach Absatz 2 besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Akademische Senat, die Vertreter der betreffenden Gruppe oder die wahlberechtigte Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(4) Die oder der Vorsitzende des Akademischen Senats unterrichtet die Wahlleiterin oder den Wahlleiter über das Ausscheiden von Mitgliedern oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 23

Wahlprüfung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte und die Wahlorgane können innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist insbesondere begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung nicht ändern oder beeinflussen konnte.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist beim Wahlausschuss oder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht.

(3) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, dass die Wahl unverzüglich ganz oder teilweise wiederholt wird oder dass Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Anfechtenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 24

Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats beginnt mit dem ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Monats. Sie beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr und für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig oder vorzeitig durchgeführt, nehmen die amtierenden Mitglieder ihr Mandat bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger wahr.

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Vorläufige Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat und zum Großen Senat sowie zu den Räten der Forschungsschwerpunkte, der Studiendekanate und des Studienbereichs der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 30. Oktober 2002 (Amtl. Anz. 2003 S. 66) außer Kraft.

(2) Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Wahlordnung, welche die in dieser Ordnung geregelten Wahlen betreffen, gelten als nach Maßgabe dieser Wahlordnung getroffen, wenn sie deren Bestimmungen nicht widersprechen. Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Wahlorgane und Gremienmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten fort.

Hamburg, den 27. November 2019

Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 19